

Durchführungsbestimmungen des Vorstandes nach § 38a Abs. 7 der Satzung Prämienverfahren

1. Der Antrag kann ausschließlich in dem von der Berufsgenossenschaft unter www.vbg.de zur Verfügung gestellten Service Center „Meine VBG“ gestellt werden. Dazu ist im ersten Schritt eine Registrierung notwendig. Dann kann der Antrag unter dem Button „Prämien“ gestellt werden. Für jedes Kalenderjahr wird nur eine Prämie gewährt. Der Antrag kann sich jedoch auf mehrere im Prämienkatalog der Gefahrtarifstelle genannte(n) Maßnahmen beziehen.
2. Dem Antrag ist ein Nachweis zu jeder in Bezug genommenen und im Kalenderjahr der Antragstellung umgesetzten Maßnahme des Prämienkatalogs der Gefahrtarifstelle beizufügen.
3. Die Berufsgenossenschaft entscheidet über eingegangene Anträge nach § 162 Abs. 2 SGB VII in Verbindung mit § 38a der Satzung und den Festlegungen des Vorstandes nach den Abs. 2 und 3 durch Verwaltungsakt. Auszahlungen an das Unternehmen werden ausschließlich auf die der Berufsgenossenschaft vor der Antragstellung bekannte Kontoverbindung vorgenommen. Der Anspruch auf Prämie entsteht 14 Tage nach Erlass des Bewilligungsbescheides.